

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/052/2019/W

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdegegner

der Antragsteller im Wiederaufnahmeverfahren

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

den Antragsgegner im Wiederaufnahmeverfahren

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission am 6. Juni 2020 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Parteiausschluss des Antragsgegners wird auch im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 7. August 2019 die Wiederaufnahme des Verfahrens (BSchK 34/2017 /B) gegen den Antragsgegner auf Parteiausschluss. Er begründete den Antrag damit, dass nunmehr die Urteile in dem gegen den Antragsgegner geführten Strafverfahren vor dem Amtsgericht (1 Ds 11 Js 3402/ 14)

und vor dem Landgericht (2 Ns 11 Js 3402/ 14) übersandt wurden. Die entsprechenden Urteile wurden in Kopie vorgelegt. Hieraus gehe hervor, dass sich der Antragsgegner dreier Vergehen der Wahlfälschung schuldig gemacht habe. Die Behauptung des Antragsgegners, dass es sich in dem gegen ihn geführten Verfahren um ein politisch motiviertes Komplott handele, sei widerlegt worden.

Ihm werde vorgeworfen, den Landesverband über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens im Unklaren gelassen zu haben und noch in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission zum Verfahren BSchK/34/2017 /B die Behauptung einer politischen Verschwörung aufrecht erhalten zu haben und keine Einsicht in sein Fehlverhalten zu zeigen.

Er habe die politische Bewertung der Taten innerhalb der Partei verschleppt, indem er sich weigerte, die ihm spätestens seit Anfang Juni 2017 vorliegenden Urteile herzureichen. Ziel dieser Verschleppung des Verfahrens durch den Antragsgegner sei es gewesen, den Strukturaufbau zu verhindern, um ihm Mehrheiten zu einem Wahlantritt 2020 zu sichern.

Noch im Vorwahlkampf zu den Kommunalwahlen sei die Wahlfälschung durch den Antragsgegner ein bestimmendes Thema gewesen, es seien Zweifel, dass die Partei DIE LINKE eine demokratische Partei auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit sei, geäußert worden.

Mit Beschluss vom 15. Februar 2020 hat die Bundesschiedskommission die Wiederaufnahme des Verfahrens BSchK/34/2017 /B unter dem neuen Aktenzeichen BSchK/52/2019 /W auf Grund der nunmehr bekannt gewordenen neuen Tatsachen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 verwies der Antragsgegner auf die politisch bedingte Manipulation der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft in den gegen ihn geführten Verfahren und warf dem Antragsteller vor, sich diese Auffassung zu eigen gemacht zu haben. Er bestritt den Eintritt eines „schweren Schadens“ für die Partei DIE LINKE. Er verwies darauf, dass der Nichtantritt zu den Kommunalwahlen gerade nicht durch ihn veranlasst worden sei.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 verwies der Antragsteller. noch einmal auf die Uneinsichtigkeit des Antragsgegners beim Begehen der Straftat der Wahlfälschung.

Er lasse ein Bekenntnis zur demokratischen Verfassung unserer Partei noch immer vermissen.

Mit Schreiben vom 11. März 2020 teilte die Bundesschiedskommission den Verfahrensbeteiligten die Wiederaufnahme des Verfahrens mit und lud zur mündlichen Verhandlung am 28. März 2020. Auf Grund der Corona-Pandemie musste die mündliche Verhandlung mit Schreiben vom 16. März 2020 gegenüber den Verfahrensbeteiligten abgesagt werden.

11.

Der Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens

BSchK/34/2017 /B ist zulässig, aber nicht begründet.

1.

Die Bundesschiedskommission kann gern. § 16 Abs. 2 der Schiedsordnung ein abgeschlossenes Verfahren auf Antrag eines vormaligen Beteiligten, hier des Landesverbandes, wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen.

Mit der erstmaligen Vorlage der rechtskräftigen Urteile des Amtsgerichtes und des Landgerichts gegen den Antragsgegner wurden durch den Antragsteller die entsprechenden Tatsachen vorgebracht. Der Bundesschiedskommission lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Verfahren BSchK/34/2017 /B über den Antrag auf Parteiausschluss gegen den Antragsgegner am 15. Dezember 2018 diese Urteile gerade nicht vor. Insbesondere konnte die Bundesschiedskommission nicht werten, welche Tatsachen, die zur Verurteilung des Antragsgegners führten, rechtskräftig festgestellt wurden.

Der Umfang der Tatbegehung, hier die Beeinflussung von mindestens vier rumänischen Staatsbürgern zur Stimmabgabe zu Gunsten der LINKEN zu den

Kommunalwahlen 2014, war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Bundesschiedskommission nicht bekannt.

Daher war der Sachvortrag des Antragstellers und die Vorlage der Beweismittel - der Urteile des Amtsgerichtes und des Landgerichts - geeignet, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen.

Eine mündliche Verhandlung war nicht erneut einzuberufen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsordnung darf ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es im Rahmen einer mündlichen Verhandlung von der zuständigen Schiedskommission die Möglichkeit hatte, Stellung zu nehmen. Da dem Ausschlussantrag nicht stattgegeben wurde, war aus diesem Grund eine erneute mündliche Verhandlung nicht erforderlich.

Auch bedurfte es einer mündlichen Verhandlung zur Klärung des Sachverhalts nicht. Unter Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung und der Sachvorträge auch im Verfahren

BSchK/34/2017 /B und der erneuten Sachvorträge ist der Sachverhalt aus Sicht der Bundesschiedskommission geklärt.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Im Ergebnis des Studiums der Urteile des Amtsgerichts 1 Ds 11 Js 3402/ 14 und des Landgerichts 1 Ns 11 Js 3402/ 14 sowie der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten kam die Bundesschiedskommission zur Entscheidung, den Beschluss im Ausgangsverfahren BSchK/34/2017 /B nicht aufzuheben.

Die Bundesschiedskommission verkennt nicht, dass die Beeinflussung rumänischer Staatsbürger bei der Stimmabgabe zu den Kommunalwahlen 2014 sehr wohl eine rechtswidrige, strafbewehrte Tat des Antragsgegners ist. Eine Bewertung, ob und inwieweit eine politische Beeinflussung, sowohl bei der strafrechtlichen Bewertung der Taten, als auch bei der Strafzumessung durch die erkennenden Gerichte vorgelegen hat, liegt nicht im Verantwortungsbereich der Bundesschiedskommission.

Auch kritisiert die Bundesschiedskommission das Verhalten des Antragsgegners, nicht an der Sachverhaltsaufklärung mitgewirkt zu haben. Er hat hingegen versucht, u.a.

durch Befangenheitsanträge gegen alle Mitglieder der Bundesschiedskommission, die Kenntnisnahme der gegen ihn verhängten Strafurteile zu hintertreiben.

Wie der Antragsteller auch zu recht darlegt, fehlt es dem Antragsgegner an der Einsicht der Rechtswidrigkeit seiner Taten. Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsgegner ein Opfer politisch beeinflusster Spruchpraxis des Amtsgerichts und des Landgerichts sein könnte.

Die Bundesschiedskommission sieht in den Taten des Antragsgegners durchaus einen Verstoß gegen programmatische Grundsätze der Partei, dem Anspruch auf Durchsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (s. Präambel der Partei DIE LINKE, S. 7). Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist die Durchführung von freien, gleichen und geheimen Wahlen. Ein Verstoß gegen diese Prinzipien kann in den Taten des Antragsgegners durchaus erkannt werden.

Nach Kenntnis der in dem Strafverfahren festgestellten Tatsachen kann die Bundesschiedskommission jedoch keinen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei DIE LINKE feststellen. Ein Schaden für die Partei war durch die Beeinflussung der rumänischen Wahlberechtigten durch den Antragsgegner nicht beabsichtigt und wurde von ihm zunächst auch nicht angenommen.

Ebenfalls kann die Bundesschiedskommission keinen schweren Schaden zu Lasten der Partei konstatieren. Wie bereits im Beschluss im Verfahren BSchK/34/2017 /B festgestellt wurde, sind Austritte und Mitgliederschwund im Kreisverband nicht dem Antragsgegner zuzurechnen. Der Nichtantritt zu den Kommunalwahlen 2020 lag nicht im Verantwortungsbereich des Antragsgegners.

Wie bereits im Beschluss zu BSchK/34/2017 /B ausgeführt, ist in diesem Verfahren auch der Zeitfaktor zu berücksichtigen. Die Taten selbst liegen mehr als 6 Jahre, die Verurteilung ca. 3 Jahre zurück. Eine öffentlichkeitswirksame Wirkung zum Schaden der Partei im jetzigen Zeitpunkt wurde durch den Antragsteller auch nicht substantiiert vorgetragen und ist auch schwer vorstellbar.

Die Entscheidung erging einstimmig.